

eilt sehr!

ich sammle Unterschriften für die Kündigung des immer noch bestehenden "Kulturabkommens" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Terrorregime meines Landes (Südafrika). Wenn Rassismus überwunden werden soll und alle Südafrikaner - welcher Hautfarbe auch immer - gleichberechtigt und dauerhaft-friedlich miteinander leben können sollen, dürfen wir nicht tatenlos zusehen, wie dem Verbrechen der Apartheid weiterhin Aufwertung und Rücken-deckung gewährt wird. Das "Kulturabkommen" richtet sich gegen die Belange der Bevölkerungsmehrheit meines Landes; es erschwert und verzögert die Geburt eines neuen rassistis-freien Südafrikas und läßt die Bundesrepublik Handlanger des Rassismus bleiben! ... Es muß gekündigt werden! Ich schreibe dem Bundesaußenminister (siehe Vorlage nebenan) und fordere ihn dazu auf. Ich hoffe ihn bis dahin (15. September 1985) viele Unterschriften vorlegen zu können. Bitte helft mir sammeln! (Den Text des besagten Abkommens findet ihr auf der Rückseite).

A-m-a-n-d-l-a!

  
08.08.85  
**Dr. Ben Khumalo**  
Gellerstraße 24  
4000 Düsseldorf 1

Apartheid bedeutet nicht nur Unterdrückung und Ausbeutung der großen Bevölkerungsmehrheit in Südafrika, sondern auch illegale Besetzung Namibias und Aggressionen gegen die Frontstaaten im Südlichen Afrika. Apartheid ist eine Bedrohung des Weltfriedens.

Das Kulturabkommen wird im Rahmen der Apartheidpolitik praktiziert. Das bedeutet:

1. Ausschuß aus dem Kulturaustausch

- für alle gebannten, verbotenen und zensierten Publikationen und alle illegalisierten Organisationen und Personen,
- für fortschrittliche Publikationen aus der Bundesrepublik (die amtliche südafrikanische Zensurliste von September 1982 weist z. B. 565 Werke auf, darunter die von Bert Brecht),
- für kritische bundesdeutsche Journalisten, Künstler, Wissenschaftler u. a., die kein südafrikanisches Visum erhalten,
- für die 8 Millionen zu „Ausländern“ deklarierten Schwarzen Südafrikas, die zu Zwangsbürgern der sogenannten unabhängigen Heimatländer gemacht wurden,
- für die Mehrheit der schwarzen Bevölkerung Südafrikas, weil ihr aufgrund rassendiskriminierender Bildungssysteme fachliche Voraussetzungen und entsprechende Einrichtungen fehlen und/oder weil ihnen aus finanziellen und politischen Gründen ein Paß verwehrt wird.

2. Steuergelder aus der Bundesrepublik an die weiße Minderheit Südafrikas

- Für die deutschen Schulen in Südafrika und in Namibia, an denen 1982 weniger als 0,2% Schwarze ausgebildet wurden und an denen Bildungsinhalte der Apartheidgesellschaft vermittelt werden, wurden 1976 8,8 Mio. DM, 1981 12 Mio. DM Schulförderung gezahlt. 1982 waren es 7,5 Mio. DM Aufwandsentschädigung für Lehrer plus 50 bis 60% des Gesamthaushaltes der größeren unter diesen Schulen.
- Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

3. Militärisch-nuklearer Technologeaustausch

Zwischen der Bundesrepublik und Südafrika findet eine Vielzahl von Besuchen von Militärs und Wissenschaftler aus strategisch relevanten Bereichen statt. Dr. E. G. Engelter z. B. hat mehrere Besuche in der Bundesrepublik für die südafrikanische Marine, die Rüstungsbehörde und die Atomenergiebehörde unternommen. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit wird u. a. über das Kulturabkommen gefördert. Die Besuche südafrikanischer Wissenschaftler, die in für die Rüstung relevanten Bereichen tätig sind - wie sie von der südafrikanischen Befreiungsbewegung African National Congress (ANC) in der Broschüre „Militärische und nukleare Zusammenarbeit Bundesrepublik - Südafrika“ (Bonn, August 1977) aufgezeigt wurden - haben mit dazu beigetragen, daß die Apartheidregierung heute die Fähigkeit zur Herstellung von Atombomben besitzt.

4. Namibia-Status

Durch die Embeziehung Namibias in den Vertragstext hat die Bundesregierung de facto die völkerrechtswidrige Besetzung Namibias durch Südafrika anerkannt. Durch eine völkerrechtlich nicht bindende „Verbalnote“ hat die Bundesregierung 1977 die Gültigkeit des Kulturabkommens für Namibia aufgehoben. Die Förderung des Austausches mit Namibia läuft jedoch weiter.

5. Ungehinderte Propaganda aus Südafrika

Durch die Förderung von Reisen und Publikationen wird in der Bundesrepublik Apartheid verfälscht und beschönigt. In vielen Landesfilm- und bildstellen z. B. werden südafrikanische Propagandafilme und Diaserien gratis angeboten.

Aus all dem folgt, daß das Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika zwangsläufig zu einer Aufrechterhaltung der Apartheid beiträgt. Auch die „Reformbetuerungen“ der südafrikanischen Regierung und die verbesserte Relation in der Förderung von Schwarzen und Weißen bei der Vergabe von DAAD-Stipendien ändert nichts daran, daß die allgemeine Situation der Bevölkerungsmehrheit in Südafrika und Namibia sich in den letzten Jahren verschlechtert hat.

Wie zuvor die Niederlande, Belgien und Schweden muß jetzt auch die Bundesrepublik das Kulturabkommen mit dem weißen rassistischen Minderheitsregime in Südafrika kündigen.

Dieser Schritt wird von den Befreiungsbewegungen Südafrikas und Namibias, der UNO, der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), zahlreichen Regierungen und Organisationen sowie Einzelpersonlichkeiten gefordert. Er wäre auch eine Antwort auf die Forderung namhafter Politiker der Bundesrepublik, die in den letzten Jahren immer wieder die Kündigung des Kulturabkommens für den Fall erwogen haben, daß sich die Situation in Südafrika nicht grundlegend ändert.

## Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika

(Abschrift)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Südafrika, in dem Bestreben, eine freundschaftliche Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu pflegen und dadurch das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Völkern zu fördern, haben folgendes vereinbart:

### ARTIKEL 1

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein,

- (a) den Austausch von Hochschullehrern, Dozenten, Lehrern, Forschern, Studenten, Journalisten und anderen empfohlenen Personen;
- (b) die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und Zusammenschlüssen beider Länder;
- (c) gegenseitige Besuche ausgewählter Einzelpersonen und Personengruppen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit;
- (d) die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Jugendorganisationen beider Länder zu erleichtern.

### ARTIKEL 2

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, sich gegenseitig dabei zu unterstützen, ihren Völkern die Kenntnis der Kultur des anderen Landes zu vermitteln, und dies insbesondere durch:

- (a) Bücher (unter Einschuß von Lehrbüchern), Zeitschriften und Veröffentlichungen;
- (b) Vorträge;
- (c) Konzerte;
- (d) Kunst- und sonstige Ausstellungen;
- (e) Theateraufführungen;
- (f) Ton- und Fernsehfunk, Film- und andere technische Ausdrucks- und Verbreitungsmittel;
- (g) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der geschichtlichen Forschung und der Benutzung von Archiven.

### ARTIKEL 3

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Mittel bereitzustellen, um Staatsangehörigen des anderen Landes Stipendien zu gewähren, die eine Fortsetzung ihrer Studien oder die Durchführung von Forschungsarbeiten (oder eine technische Ausbildung) an einer anerkannten Hochschule (oder sonstigen geeigneten Einrichtung) des eigenen Landes ermöglichen.

### ARTIKEL 4

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Einrichtung von Lehrstühlen, von Stellen für Dozenten und Assistenten sowie von Lehrgängen für die Landessprache, die Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes an ihren Hochschulen und sonstigen Lehranstalten zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien begrüßen jede Unterstützung, die der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens durch private Organisationen und Einrichtungen wie Schulen, Forschungsinstitute, bibliographische Stellen, Auskunftsstellen und kulturelle Vereinigungen gewährt wird.

(3) Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß sich die Bezeichnung „Landessprache“ in Bezug auf die Republik Südafrika sowohl auf Englisch als auch auf Afrikaans bezieht.

Um das Studium und die Erforschung von Afrikaans zu fördern, wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für den Austausch geeigneter Dozenten (oder Fachdozenten) einsetzen.

### ARTIKEL 5

Jede Vertragspartei wird in Erwägung ziehen, inwieweit und unter welchen Bedingungen akademische Grade, Diplome und Zeugnisse des einen Landes als den entsprechenden akademischen Graden, Diplomen und Zeugnissen des anderen Landes für akademische Zwecke gleichwertig anerkannt werden können.

### ARTIKEL 6

(1) Zur Ertelung von Anregungen und Empfehlungen und zur Beratung der Vertragsparteien wird ein Ständiger Gemischter Deutsch-Südafrikanischer Ausschuß gebildet. Der Gemischte Ausschuß besteht aus zwei Abteilungen, einer deutschen am Sitz der Bundesregierung und einer südafrikanischen Abteilung mit Sitz in Pretoria.

(2) Jede Abteilung besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei deutschen und zwei südafrikanischen Mitgliedern. Der Vorsitzende in Deutschland ist ein deutscher, der in Pretoria ein südafrikanischer Staatsangehöriger.

(3) Vorsitzender und Mitglieder des Ausschusses werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und den Kulturministern der Länder der Bundesrepublik Deutschland, für die Republik Südafrika vom Minister für Erziehung, Kunst und Wissenschaft ernannt.

(4) Die beiden Abteilungen des Ständigen Gemischten Ausschusses treten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre an ihrem Sitz zusammen. Für die ordnungsmäßige Besetzung des Gesamtausschusses genügt es, wenn an den Sitzungen der einen Abteilung der Vorsitzende der anderen Abteilung oder ein von diesem zu bestimmendes Mitglied teilnimmt. Den Vorsitz führt jeweils der Vorsitzende der Abteilung, in deren Land die Sitzung stattfindet.

(5) Der Ständige Gemischte Ausschuß und jede Abteilung können Sachverständige als Berater hinzuziehen.

### ARTIKEL 7

Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Einreise, Aufenthalt und Ausreise von Ausländern werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

### ARTIKEL 8

In diesem Abkommen bedeutet „Land“ auf deutscher Seite die Bundesrepublik Deutschland, auf seiten der Republik Südafrika die Republik Südafrika und das Gebiet Südwesafrika.

### ARTIKEL 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Südafrika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.